

Einwohner-  
gemeinde  
**Frutigen**



# Reglement

für die Spezialfinanzierung „zur  
gelingenden Alltagsbewältigung“ der  
Einwohnergemeinde Frutigen

vom 09.05.2019

- Art. 1 Zweck**  
Mit dieser Spezialfinanzierung werden Beiträge ausgerichtet an:
- a) Kosten von Arbeitsbeschaffungsprojekten nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge und Beiträge Dritter
  - b) Förderung und Vermittlung von Heimarbeit
  - c) Bürgerinnen und Bürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Frutigen, welche nach Prüfung der Subsidiarität materiell bedürftig bleiben und keinen Leistungsanspruch haben, weil die Bedürftigkeit gesellschaftlich nicht anerkannt ist.
  - d) Lokale Leistungsträger, welche Projekte im sozialen Bereich realisieren, d.h. in der Sozialisation von Kindern, Jugendlichen aber auch in der Betreuung von älteren Menschen Dienstleistungen erbringen.
  - e) Lokale Leistungsträger, welche Gemeinwesenarbeit erbringen.
  - f) Soziale Dienstleister, welche Bürgerinnen und Bürger von Frutigen unterstützen.
- Art. 2 Bezügerkreis**  
Die Beiträge aus der Spezialfinanzierung sollen nebst den unter Art. 1 erwähnten Institutionen den in Frutigen wohnsitzberechtigten Bürgerinnen und Bürger zukommen.
- Art. 3 Finanzierung**  
Die Spezialfinanzierung wird geöfnet durch:
- g) Übernahme des Vermögens des Arbeitslosen-Sozialfonds von Fr. 464905.35 (Stand per Rechnungsabschluss 1995);
  - h) jährliche Einlagen von Fr. 20'000.- aus der laufenden Verwaltung der Gemeinde, aber nur dann, wenn der Betrag der Spezialfinanzierung auf Fr. 50'000.- (Minimalvermögen) gesunken ist;
  - i) allfällige weitere Zuwendungen.
- Art. 4 Kompetenzregelung der Spezialfinanzierung**  
Die nötigen Kredite werden durch die zuständigen Organe bereitgestellt. Für die Entnahme ist die Kommission Soziales, Jugend und Gesundheit gemäss der Finanzkompetenz der Gemeinde Frutigen sowie der Gemeinderat mittels B-Geschäftskompetenz (Zustimmung / Ablehnung) zuständig.
- Art. 5 Verwaltung**  
Die Spezialfinanzierung ist in der Jahresrechnung integriert.
- Art. 6 Verzinsung**  
Das Kapital wird nicht verzinst.
- Art. 7 Auflösung**  
Bei einer allfälligen Auflösung der Spezialfinanzierung ist das verbleibende Vermögen nach Möglichkeit einem in Art. 1 dieses Reglements aufgeführten Zweck zuzuföhren. Für die Auflösung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

**Art. 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung „Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit vom 01.01.2005. Es tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist (2.7. – 2.9.2019) per sofort in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement zur Spezialfinanzierung “Alltagsbewältigung” an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist (2.7. – 2.9.2019) in Kraft gesetzt.

**Gemeinderat Frutigen**

Der Gemeinderatspräsident:



Hans Schmid

Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen

**Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat Frutigen hat am 27. Juni 2019 das vorliegende Reglement zur Spezialfinanzierung “Alltagsbewältigung” genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist (2.7. – 2.9.2019) per sofort in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 9. Juli 2019 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 2. September 2019 wurde die Inkraftsetzung des Reglements per sofort bekannt gegeben.

Frutigen, 02.09.2019

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen

